

Abs.: [REDACTED]

Stadtverwaltung
Baurechtsabteilung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Angrenzer-/Nachbarbeteiligung: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Rheinfelden (Baden), [REDACTED] Gemarkung Rheinfelden, Flurstück 2390/10 Aktenzeichen: VA-0960/2025

Angrenzer-/Nachbarerklärung:

Von dem obengenannten Bauvorhaben bin ich als Eigentümer:in des angrenzenden Flurstücks Lgb.-Nr. 5733 der Gemarkung Rheinfelden benachrichtigt worden.

Gegen das Bauvorhaben erhebe ich **keine Einwendungen**.

Gegen das Bauvorhaben erhebe ich **folgende Einwendungen**:

siehe Anhang

Sollten wir innerhalb der genannten Frist von Ihnen keine Rückmeldung erhalten gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben bestehen.

Rheinfelden 12.12.25
(Ort, Datum)

Vollmacht

In der obengenannten Bausache erteile ich: _____
(Name, Vorname der bevollmächtigten Person)

hiermit die Vollmacht, mich als Angrenzer:in bei der Baurechtsabteilung der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) zu vertreten und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung meiner Rechte und Interessen erforderlich sind oder sachdienlich erscheinen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Stadtverwaltung
Baurechtsabteilung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden

11.12.2025

Einwendungen gegen Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Rheinfelden (Baden), Gemarkung Rheinfelden, Flurstück 2390/10
Aktenzeichen: VA-0960/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir nach Erhalt des oben genannten Bauvorhabens am 05.12.2025, fristgerecht folgende Einwendungen:

1. Verstoß gegen den Gebietserhaltungsanspruch (§ 34 Abs. 1 BauGB)

Das geplante Gebäude fügt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Umgebungsbebauung besteht überwiegend aus zweieinhalbgeschossigen Einfamilienhäusern. Das Bauvorhaben überschreitet diese Geschossigkeit deutlich und steht sowohl in Höhe als auch in Volumen nicht im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung.

Aufgrund der exponierten Lage würde das Bauvorhaben eine städtebaulich unverträgliche, stark prägende Wirkung auf das gesamte Gebiet entfalten und den Gebietscharakter negativ verändern.

2. Unzumutbare Beeinträchtigungen (§ 15 BauNVO, § 34 Abs. 1 BauGB)

a) Lärm- und Schadstoffemissionen

Die geplante Tiefgarageneinfahrt führt zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebäude. Dies stellt eine unzumutbare Belastung unserer Wohnqualität und Gesundheit dar.

b) Verschattung

Die Größe und Höhe des geplanten Gebäudes führen zu einem erheblichen zusätzlichen Schattenwurf auf unser gesamtes Grundstück und Wohngebäude, was unsere Wohnqualität und die Nutzbarkeit unseres Grundstücks erheblich beeinträchtigt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und um schriftliche Mitteilung über die weitere Verfahrensweise.

Mit freundlichen Grüßen



